



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

VIRTUELLE STEMPELSTEUER

Elektronische Rechnungen 2019 - I. Trimester	2
Elektronische Rechnungen 2018	3
Rechnungen in Papierform	3
Digitale Archivierung Journal 2018.....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Elektronische Rechnungen 2019 - I. Trimester

Fälligkeit innerhalb 23. April 2019

Werter Kunde,

wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 02/2019 darauf hingewiesen muss die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf die ab 2019 elektronisch ausgestellten Rechnungen innerhalb 20. des Folgemonats nach Abschluss der Trimesters erfolgen. Falls elektronische Rechnungen im I. Trimester 2019 ausgestellt wurden, wofür die Ausweisung Stempelsteuer auf der Rechnung notwendig war (z.B. bei nicht MwSt.-pflichtigen Beträgen über 77,47 Euro), dann muss das F24 innerhalb Dienstag, den 23. April 2019 eingezahlt werden.

- **HINWEIS:** Auf dem elektronischen Rechnungsformular ist für die Stempelsteuer ein eigenes dafür vorgesehenes Feld vorgesehen, wobei der Hinweis "*imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014*" nicht zwingend anzugeben ist.

A red speech bubble with a white border and a tail pointing towards the bottom left. Inside the bubble, the word "Achtung!" is written in white, sans-serif font.

Am 9. April 2019 wurden die Steuerkodexe für die Einzahlung betreffend die trimestrale Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen veröffentlicht. Es gelten folgende Steuerkodexe:

- 2521 - 1. Trimester
- 2522 - 2. Trimester
- 2523 - 3. Trimester
- 2524 - 4. Trimester
- 2525 - Strafen
- 2526 - Zinsen

Die Zahlung der Stempelsteuer für die im 1. Trimester 2019 ausgestellten Rechnungen muss **innerhalb Dienstag, den 23. April 2019** (auf Grund der Osterfeiertage) mittels F24 durchgeführt werden und kann nur telematisch erfolgen, mit Steuerkodex "**2521**", Bezugsjahr **2019** in der Sektion "**Erario**".

Die Agentur der Einnahmen teilt den geschuldeten Betrag auf dem persönlichen Portal des Steuerzahlers ("*Fatture e Corrispettivi*") aufgrund der übermittelten Rechnungen an das SDI mit. Die Beträge für das I. Trimester 2019 wurden letzte Woche veröffentlicht.



Interne Buchhaltungen

Für die Kunden für welche wir die Buchhaltung führen wird sich der jeweilige Buchhalter um die Einzahlung der Stempelsteuer kümmern.

Externe Buchhaltungen

Für die Kunden welche die Buchhaltung selbst führen können wir behilflich sein den Betrag zu ermitteln bzw. falls wir den Zugang zum Portal "*Fatture e corrispettivi*" eingerichtet haben, in den von der Agentur der Einnahmen abgeleiteten und berechneten Betrag einzusehen. In diesem Fall bitten wir diese Kunden sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für die Anwendung und die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen bedarf es weder einer vorherigen Mitteilung an das Steueramt, noch einer Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen.

Elektronische Rechnungen 2018

Fälligkeit innerhalb 30. April 2019

Werter Kunde,

die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf die bis 2018 elektronisch ausgestellten Rechnungen muss innerhalb 120 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres mittels Einzahlungsvordruck F24 erfolgen. Falls elektronische Rechnungen im Jahr 2018 ausgestellt wurden, wofür die Ausweisung Stempelsteuer auf der Rechnung notwendig war (z.B. bei nicht MwSt.-pflichtigen Beträgen über 77,47 Euro), dann muss das F24 innerhalb Dienstag, den 30. April 2019 eingezahlt werden.

- **HINWEIS:** Auf dem elektronischen Rechnungsformular ist für die Stempelsteuer ein eigenes dafür vorgesehenes Feld vorgesehen, wobei der Hinweis "imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014" nicht zwingend anzugeben ist.



Achtung!

Die Zahlung mittels F24 muss heuer **innerhalb Dienstag, den 30. April 2019** durchgeführt werden und kann nur telematisch erfolgen, mit Steuerkodex "**2501**", Bezugsjahr **2018** in der Sektion "**Erario**".

Für die Anwendung und die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen bedarf es weder einer vorherigen Mitteilung an das Steueramt, noch einer Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen.

Rechnungen in Papierform

Für Rechnungen in Papierform besteht die Möglichkeit an Stelle der üblichen Stempelmarke, diese in virtueller Form mittels Einzahlung über F24 abzufinden. Falls man sich dafür entscheidet, müssen folgende Schritte eingehalten werden:



- Es muss eine **vorzeitige Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen** (gemäß Art. 15 D.P.R. 642/1972) eingeholt werden, um die Möglichkeit zu haben, Stempelmarken virtuell abzufinden. Die Autorisierung erfolgt durch einen eigenen Antrag, welcher zusammen mit einer dafür vorgesehenen Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer an die Agentur der Einnahmen telematisch verschickt werden muss. In dieser Erklärung wird die voraussichtliche Menge bzw. Betrag der benötigten Stempelmarken für das laufende Jahr angegeben;
- Nach Einreichen und Annahme des Antrages darf man die Rechnungen ohne Anbringen einer Stempelmarke ausstellen. Auf den Rechnungen sind in der Folge der Hinweis "Stempelsteuer wird auf virtuellem Wege abgegolten gemäß dem D.M. 17 Juni 2014" (oder italienisch "imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014"), sowie die Ermächtigungsnummer der Agentur anzugeben;
- Für die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer nimmt die Agentur der Einnahmen eine provvisorische Liquidierung der Stempelsteuer vor. Der provvisorische Betrag wird in bimestralen Raten aufgeteilt und muss mit dem folgenden Kodex mittels F24 eingezahlt werden: **"2505" - bollo virtuale - rata** (bimestrale);
- **Innerhalb 31.01. eines jeden Jahres muss eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen** erfolgen, in welcher man die Anzahl der Akte unter Anwendung der Stempelsteuer und den Betrag der zu zahlenden Stempelsteuern angibt (z.B. die Meldung für 2019 muss innerhalb 31.01.2020 verschickt werden);
- Daraufhin wird die Agentur der Einnahmen die definitive Liquidierung der Stempelsteuer vornehmen. Es kann eine Schuld entstehen, welche ebenfalls mit dem oben genannten Kode eingezahlt wird. Ein eventuelles Guthaben kann mit der nächsten bimestralen Rate im Februar verrechnet werden.

Achtung: die zuviel bezahlten Beträge dürfen nicht mit anderen Steuern verrechnet werden.

Digitale Archivierung Journal

Falls man sich für die digitale Archivierung des Journals entscheidet, muss hierfür die Stempelsteuer in telematischer Form mittels F24 innerhalb 120 Tage nach Geschäftsjahrsabschluss eingezahlt werden. Für das Steuerjahr 2018 mit Geschäftsjahrsabschluss am 31.12.2018 gilt als Fälligkeit für die Einzahlung der Dienstag, 30. April 2019.

Die virtuelle Stempelsteuer beträgt:

- 16,00 Euro für je 2.500 Registrierungen (für Kapitalgesellschaften);
- 32,00 Euro für je 2.500 Registrierungen (für alle anderen Steuersubjekte).

Der Steuerkodex für die Einzahlung lautet "2501" und muss mittels F24 mit Bezugsjahr 2018 in der Sektion "Erario" eingezahlt werden.

Dr. Thomas Graber

